

**Stadt Bergisch Gladbach
Die Bürgermeisterin**

Federführender Fachbereich Umwelt und Technik		Drucksachen-Nr. 605/2003
		<input checked="" type="checkbox"/> Öffentlich
		<input type="checkbox"/> Nicht öffentlich
Beschlussvorlage		
Beratungsfolge ▼	Sitzungsdatum	Art der Behandlung (Beratung, Entscheidung)
Ausschuss für Umwelt, Infrastruktur und Verkehr	04.12.2003	Beratung
Rat	16.12.2003	Entscheidung

Tagesordnungspunkt

Neufassung der Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Bergisch Gladbach

Beschlussvorschlag:

1. Die Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Bergisch Gladbach wird in der als Anlage beigefügten Fassung beschlossen.
2. Die Gebührenkalkulation ist Bestandteil dieses Beschlusses.

Sachdarstellung / Begründung:

Erläuterungen zur Kalkulation der Friedhofsgebühren für 2004

I. Allgemeines

Die letzte Kalkulation zur Gebührensatzung der städtischen Friedhöfe basierte auf dem betriebswirtschaftlichen Ergebnis des Jahres 2001 und trat mit der IV. Nachtragssatzung vom 12.12.2002 zur Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Bergisch Gladbach vom 08.07.1993 zum 01.01.2003 in Kraft.

Bedingt durch das neue Gesetz über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz NRW) vom 17.06.2003 (GV. NRW. S. 313) sowie durch die im Haushaltssicherungskonzept verankerte Reduzierung des sog. „Anteils öffentliches Grün“ wurde eine Neukalkulation der Gebühren erforderlich.

II. Gebührenbedarfsberechnung Friedhofsgebühren

Für das Jahr 2004 wurde eine Plankalkulation erstellt, die auf dem Plan-Betriebsabrechnungsbogen unter Bezugnahme auf den Wirtschaftsplanentwurf für das Jahr 2004 basiert.

Die Kosten des Bestattungswesens betragen nach dem Plan-BAB insgesamt **1.074.329,84 €**, die zum einen über Gebühren und zum anderen über allgemeine Deckungsmittel des städtischen Haushalts finanziert werden müssen.

Die Kosten werden im Vergleich zum Vorjahr (2003) um voraussichtlich **19.719,20 €** (1,84 %) steigen. Neben den inflationsbedingten Steigerungsraten sowie einzelnen Einsparungen bei den Materialaufwendungen sowie KFZ-Kosten sind hier vor allem folgende Kostenarten von Bedeutung:

a.) Personalkosten	+	19.391,84 €
➤ Tarifsteigerungen 2003 und 2004		
b.) sonstige betriebliche Aufwendungen	+	4.086,67 €
➤ erhöhter Erhaltungsaufwand der Trauerhallen		
c.) Raumkosten	+	3.771,00 €
➤ erhöhter Reinigungsaufwand der Trauerhallen		

II.1. allgemeine Deckungsmittel

Die Gesamtkosten des Bestattungswesens werden zum größten Teil über die Gebührenzahler finanziert. Diverse Kostenbestandteile dürfen allerdings nicht zu Lasten der Gebührenzahler gehen und müssen aus allgemeinen Deckungsmitteln ausgeglichen werden:

Anteil Öffentliches Grün 116.313,99 €

Die Friedhöfe der Stadt Bergisch Gladbach erfüllen als öffentliche Einrichtungen neben dem eigentlichen Bestattungszweck auch allgemeine Grünflächenfunktionen (Friedhofssatzung § 2 Abs. 3). Der Flächenanteil für Pflege und Unterhaltung dieses sog. „Öffentlichen Grüns“, aus allgemeinen Deckungsmitteln finanziert, ist vor der Gebührenermittlung abzuziehen.

Nach der bisherigen Ermittlungsmethode, welche beispielsweise bei der Gebührenkalkulation für das Jahr 2003 zugrunde gelegt wurde, ergab sich ein Anteil des Öffentlichen Grüns von 50,9 % (der Kosten der Friedhofsunterhaltung). Dieser analytisch ermittelte Anteilssatz entsprach jedoch nach einer nochmaligen Überprüfung nicht den tatsächlichen örtlichen Gegebenheiten. Während den städtischen Friedhöfen in Bensberg und Refrath aufgrund ihrer zentralen Lage innerhalb der Ortszentren eine Grünflächenfunktion im Sinne des § 2 Abs. 3 der Friedhofssatzung neben ihrem eigentlichen Bestimmungszweck als Friedhof nicht in Abrede gestellt werden kann, kommt eine solche Funktion nach Auffassung der Verwaltung den Friedhöfen in Gronau, Herkenrath und Moitzfeld aufgrund ihrer Lage am Orts- bzw. Waldrand nicht zu, da es sich bei diesen Flächen um Flächen handelt, die – sofern sie nicht als Friedhöfe genutzt würden – kaum als bewirtschaftete Grünanlagen bereitgestellt würden.

Vor diesem Hintergrund sowie dem in anderen Kommunen bzw. bei kirchlichen Friedhöfen zugrunde gelegten geringeren Satz des sog. „öffentlichen Grüns“ schlägt die Verwaltung vor, den Anteil Öffentliches Grün von bislang 50,9 % auf nunmehr 20 % zu reduzieren. Diese bereits im Haushaltssicherungskonzept beschlossene Maßnahme führt kostenmäßig zu einer Minderbelastung des allgemeinen Haushalts von 179.550,78 €.

Ehrenfriedhöfe / Kriegsgräber / Ehrengräber 43.451,96 €

Darüber hinaus befinden sich sowohl auf den städtischen als auch auf den kirchlichen Friedhöfen Kriegs- und Ehrengräber, deren Unterhaltung der Stadt obliegt und durch allgemeine Haushaltsmittel bzw. durch einen Zuschuss des Landes finanziert werden müssen. Sie dürfen nicht zu Lasten des Gebührenschuldners verwandt werden.

II.2. Gebührenkalkulation

Die Gesamtkosten des gebührenfinanzierten Bereichs betragen **914.563,86 €**. Sie sind im Verhältnis zum Vorjahr damit um 192.599,96 € gestiegen.

Hauptgrund für diese Steigerung ist die bereits unter II. 1 angeführte Reduzierung des Anteils Öffentliches Grün. Der in diesem Bereich zugunsten des allgemeinen städtischen Haushalts eingesparte Betrag wird zukünftig aufgrund der so erzielten Erhöhung des Flächenanteils für die ausschließlich der eigentlichen Friedhofsnutzung dienenden Flächen in die Gebührenkalkulation eingestellt. Entsprechend dem Subsidiaritätsprinzip des § 76 Abs. 2 der Gemeindeordnung (GO NRW) werden somit die Gebührenzahler be- und der kommunale Haushalt in gleichem Maße entlastet, so dass zukünftig höhere Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstellen bzw. für die Bereitstellung von Reihengräbern zu zahlen sind.

Die unter II. aufgeführten weiteren Kostensteigerungen bezüglich der Trauerhallen betreffen nur diesen Bereich. Für die Gebührenkalkulation der Trauerhallennutzung wurde jedoch aufgrund der Bestimmungen im Bestattungsgesetz NRW ein geänderter Schlüssel angewandt, so dass hier ab dem kommenden Jahr ein angemessenerer Gebührensatz angeboten werden kann.

II.2.1. Bestattungsgebühren (Anlage 1)

Die Gesamtkosten der Kostenstelle Grabbereitungen (**156.196,73 €**) wurden anhand der Fallzahlen und dem ermittelten Zeitaufwand je Bestattungsvorgang verteilt. Die Bestattungszeiten basieren auf Erfahrungswerten der letzten Jahre.

Die Ausbettungen verursachen einen doppelt so hohen Verwaltungsaufwand wie die übrigen Bestattungen. Dieser Aufwand wurde bei den aufwandsunabhängigen Kosten berücksichtigt.

II.2.2. Gebühren für Trauerhallen/Leichenzellen und Grabmale (Anlage 2)

Die Kostenstelle Trauerhallen/Leichenzellen weist Kosten von **163.318,79 €** auf. Durch die unterschiedlichen Nutzungen der Trauerhallen wurde von den Gesamtkosten vorab ein Anteil für die Allgemeinheit in Höhe von 37,31 % abgezogen (Nutzung Toiletten etc.), der dann entsprechend bei den Nutzungsrechten Berücksichtigung findet. Der Anteil wurde anhand der Nutzungsflächen ermittelt. Der Anteil der Trauerhallen/Leichenzellen (62,69%) setzt sich aus den Flächen der eigentlichen Trauerhalle, der Leichenzellen und dem Raum für den Pfarrer zusammen.

Der Anteil der Trauerhallen/Leichenzellen ist zunächst auf die beiden diesbezüglichen Gebührenbestandteile aufzuteilen. Hier wurde wiederum die tatsächlich vorhandene Fläche herangezogen. Somit ergab sich ein Anteil von 19,41% für die Leichenzellen bzw. 80,59% für die Trauerhallen.

Hinsichtlich des Anteils für die Trauerhallen ist weiterhin zu berücksichtigen, dass in diesem Bereich Kosten entstehen, die unabhängig vom Betrieb der Trauerhalle sind, zumal nach den Vorschriften des Bestattungsgesetz NRW den trauernden Angehörigen auf dem Friedhof die Möglichkeit geboten werden soll, unabhängig von der Nutzung der Trauerhalle zur Trauerfeier von den Verstorbenen würdig Abschied zu nehmen. Aus diesem Grund wird ein Anteil von 25 % der auf die nach der zuvor vorgenommenen Aufteilung entfallenden Kosten für die Trauerhallen als sog. Vorhaltekosten aus der Kostenstelle für Trauerhallen/Leichenzellen herausgerechnet und ebenfalls bei den Nutzungsrechten berücksichtigt.

Die Kostenstelle Grabmalgebühren beinhaltet die Kosten der Verwaltungsleistungen für die Genehmigungen. Die Gesamtsumme wurde durch die geplante Menge geteilt.

II.2.3. Gebühren für Nutzungsrechte (Anlage 3)

Die Kosten der Kostenstelle Nutzungsrechte betragen **664.044,11 €**.

Die Gesamtkosten werden in verschiedene Kostenbestandteile unterteilt und anhand unterschiedlicher Schlüssel auf die jeweiligen Nutzungsrechte umgelegt.

Kostenblöcke	Kostenbestandteile	Schlüssel
Kostenblock I: (Anlage 4)	Personal- und Sachkosten der Verwaltungsleistungen	Verwaltungsaufwand je Nutzungsrecht
Kostenblock II: (Anlage 5)	Kalkulatorische Kosten und Kosten der Friedhof-Unterhaltung	Nettograbfläche in Abhängigkeit von der Planmenge und der Nutzungsdauer
Kostenblock III: (Anlage 6)	Kosten Anteil Allgemeinheit Trauerhallen	Nutzungsdauer

II.2.4. Sonstige Gebühren

Nach § 23 II der städtischen Friedhofssatzung ist die Grababräumung Pflicht der Angehörigen bzw. des Nutzungsberechtigten, so dass diese Kosten nicht auf die Allgemeinheit, die ein Nutzungsrecht erwirbt, umgelegt werden dürfen. Wenn der o.g. Personenkreis dieser Verpflichtung nicht nachkommt, hat er die entstandenen Kosten der Stadt Bergisch Gladbach zu erstatten. Für diese Fälle werden anhand der bisherigen Erfahrungswerte in der neuen Gebührensatzung je Grabart pauschalisierte Gebührensätze, die neben den Lohn- und Maschinenkosten auch die Kosten für die Entsorgung bzw. Verwertung der Aufbauten enthalten, berücksichtigt (vgl. **Anlage 7**).

III. Gebührenübersicht

Die Gegenüberstellung der alten und neuen Gebührensätze erfolgt in **Anlage 8**.

Seitens der Verwaltung wird vorgeschlagen, die Gebührensätze der Tot-/Fehlgeburten wie bisher auf **20,00 €** bzw. **25,00 €** festzusetzen, um der sozialen Komponente dieses Sachverhaltes gerecht zu werden. Die kalkulierten Gebühren betragen in diesen Fällen 191,00 € und 231,00 €. Durch die geringe Fallzahl ist die verringerte Gebühreneinnahme unbedeutend.

Erstmalig wird für 2004 eine Beisetzung von Totenasche im Wurzelbereich eines Baumes in einem Begräbniswald angeboten. Da dieses vom Aufwand i.W. dem anonymen Urnengrab entspricht, wurden hier die gleichen Bestattungsgebühren und Gebühren für Nutzungsrechte angesetzt. Nach Vorliegen von Erfahrungswerten und Fallzahlen erfolgt ab 2005 ggf. eine separate Kalkulation.